



BNP PARIBAS

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 174
vom 13. November 2007**

**gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz zum
Basisprospekt vom 11. Mai 2007
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheinen

bezogen auf

Gold

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u>	4
1. Angaben über die Wertpapiere.....	4
OPEN END TURBO Long Optionsscheine.....	4
OPEN END TURBO Short Optionsscheine.....	4
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	7
OPEN END TURBO Long Optionsscheine.....	7
OPEN END TURBO Short Optionsscheine.....	8
3. Angaben über die Emittentin.....	11
4. Emittentenspezifische Risikofaktoren.....	11
5. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren	12
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	13
1. Emittentenspezifische Risikofaktoren.....	13
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	14
OPEN END TURBO Long Optionsscheine.....	14
OPEN END TURBO Short Optionsscheine.....	16
3. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren	19
<u>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</u>	20
<u>IV. WICHTIGE ANGABEN</u>	20
<u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u>	21
1. Angaben über die Wertpapiere.....	21
OPEN END TURBO Long Optionsscheine.....	21
OPEN END TURBO Short Optionsscheine.....	21
2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland	23
3. Angaben über den Referenzbasiswert	27
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>	28
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	28
2. Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	28
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>	31
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	31
<u>IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN</u>	32
OPEN END TURBO Long bzw. OPEN END TURBO Short Optionsscheine	32
<u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>	siehe Seite 249 des Basisprospektes
<u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u>	siehe Seite 249 des Basisprospektes
<u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>	siehe Seite 253 des Basisprospektes
1. KAPITALFLUSSRECHNUNG ZUM 31. DEZEMBER 2004.....	siehe Seite 253 des Basisprospektes
2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2004	siehe Seite 256 des Basisprospektes
3. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2005	siehe Seite 270 des Basisprospektes
4. ZWISCHENABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSHALBJAHR 2006	siehe Seite 287 des Basisprospektes

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheinen bezogen auf Gold (im Nachfolgenden als „Referenzbasiswert“ bzw. „Referenzmetall“ bezeichnet) gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. Dieses Dokument ist ausschließlich mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt für OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheine, TURBO Long bzw. Short Optionsscheine, Call bzw. Put Optionsscheine, DISCOUNT Call bzw. Put Optionsscheine und DISCOUNT Call bzw. Put Plus Optionsscheine vom 11. Mai 2007 gemeinsam zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der „Basisprospekt“ bzw. der „Prospekt“ bezeichnet). Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und kann von der Website <http://derivate.bnpparibas.de> herunter geladen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Es werden die Überschriften und Nummerierungen des Basisprospektes beibehalten.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen „Optionsscheinbedingungen für OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheine“ werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen Endgültigen Optionsscheinbedingungen angepasst. Die Endgültigen Optionsscheinbedingungen ersetzen die „Optionsscheinbedingungen für TURBO Long bzw. Short Optionsscheine“ des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit (die „Endgültigen Optionsscheinbedingungen“).

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1. Angaben über die Wertpapiere

OPEN END TURBO Long Optionsscheine

Die Optionsscheine werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Ausübungstag wird der Optionsscheininhaber einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) (wie unten definiert) erhalten, dessen Höhe nach Maßgabe der Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts (im folgenden auch als das „Referenzmetall“ bezeichnet) und des Maßgeblichen Basiskurses (jeweils wie unten definiert) abhängt.

Einlösungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs auf börsentäglicher Basis und unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde oder nicht) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Stop Loss Referenzstand und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand über dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder unterschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

OPEN END TURBO Short Optionsscheine

Die Optionsscheine werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Ausübungstag wird der Optionsscheininhaber einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) (wie unten definiert) erhalten, dessen Höhe nach Maßgabe der Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts (im folgenden auch als das „Referenzmetall“ bezeichnet) und des Maßgeblichen Basiskurses (jeweils wie unten definiert) abhängt.

Einlösungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs auf börsentäglicher Basis und unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle ausschließlich (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde oder nicht) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichem Basiskurs und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand unter dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder überschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag EUR 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

Anfänglicher Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro
DE000BN00MF0	25,20
DE000BN00MG8	24,52
DE000BN00MH6	23,16
DE000BN00MJ2	22,47
DE000BN00MK0	21,11
DE000BN00ML8	20,43
DE000BN00MM6	19,75
DE000BN00MN4	18,39
DE000BN00MP9	17,71
DE000BN00MQ7	17,03
DE000BN00MR5	8,45
DE000BN00MS3	7,76
DE000BN00MT1	7,08
DE000BN00MU9	6,40
DE000BN00MV7	5,72
DE000BN00MW5	5,04
DE000BN00MX3	4,36
DE000BN00MY1	3,27
DE000BN00MZ8	2,93
DE000BN00M08	2,59
DE000BN00M16	2,25
DE000BN00M24	1,91
DE000BN00M32	1,57
DE000BN00M40	1,23
DE000BN00M57	0,89
DE000BN00M65	0,30
DE000BN00M73	0,64
DE000BN00M81	0,98

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro
DE000BN00M99	1,32
DE000BN00NA9	1,66
DE000BN00NB7	2,00
DE000BN00NC5	2,34
DE000BN00ND3	2,68
DE000BN00NE1	3,02
DE000BN00NF8	3,70
DE000BN00NG6	4,39
DE000BN00NH4	5,07
DE000BN00NJ0	5,75
DE000BN00NK8	6,43
DE000BN00NL6	7,45
DE000BN00NM4	8,13
DE000BN00NN2	9,49
DE000BN00NP7	10,18
DE000BN00NQ5	10,86
DE000BN00NR3	11,54
DE000BN00NS1	12,90
DE000BN00NT9	13,58
DE000BN00NU7	14,26
DE000BN00NV5	14,94
DE000BN00NW3	16,30
DE000BN00NX1	16,99
DE000BN00NY9	17,67
DE000BN00NZ6	18,35
DE000BN00N07	19,03

Emissionsvolumen

Es werden 54 Serien von je 1.000.000 Optionsscheinen angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Einbeziehung in den Handel

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 13. November 2007 geplant.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

Verbriefung

Die Optionsscheine werden jeweils durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Zahltag/Valuta und Emissionstermin

15. November 2007

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

OPEN END TURBO Long Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Der minimale Einlösungsbetrag beträgt EUR 0 (Null).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle auf Basis von in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Sofern der Einlösungsbetrag EUR 0 (in Worten: Null) beträgt, erleidet der Optionsscheininhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für jeweils 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Die vorliegenden OPEN END TURBO Long Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten und (iv) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

OPEN END TURBO Short Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Der minimale Einlösungsbetrag beträgt EUR 0 (Null).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle auf Basis von in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Sofern der Einlösungsbetrag EUR 0 (in Worten: Null) beträgt, erleidet der Optionsscheininhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für jeweils 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Die vorliegenden OPEN END TURBO Short Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten und (iv) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbrieften. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die nachfolgenden Risikofaktoren betreffen sämtliche Optionsscheine

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch andere Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der im Fall von OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheinen im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert getätigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheinen bei Einlösung von Optionsscheinen oder Eintreten eines Stop Loss Ereignisses. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Referenzbasiswert und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Wenn der durch die Optionsscheine verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Optionsscheine im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

3. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

4. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Optionsscheininhaber erforderlich sind.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls

in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheins berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekanntgemacht.

5. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Optionsscheinen abweicht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Optionsscheine neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Optionsscheine und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Optionsscheine investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Optionsscheine verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Optionsscheininhaber erforderlich sind. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Optionsscheine können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheins berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

OPEN END TURBO Long Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Der minimale Einlösungsbetrag beträgt EUR 0 (Null).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle auf Basis von in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Sofern der Einlösungsbetrag EUR 0 (in Worten: Null) beträgt, erleidet der Optionsscheininhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für jeweils 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Die vorliegenden OPEN END TURBO Long Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten und (iv) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Während auf der einen Seite der Betrag, den der Optionsscheininhaber nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen maximal erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbrieften. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden

OPEN END TURBO Short Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Stop Loss Schwelle bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag die jeweilige Stop Loss Schwelle, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs sowohl den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs als auch die jeweilige Stop Loss Schwelle am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt, **die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet** und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

Der minimale Einlösungsbetrag beträgt EUR 0 (Null).

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auch die jeweilige Stop Loss Schwelle in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen neu festgelegt wird und sich aus der Multiplikation des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses mit dem jeweiligen Stop Loss Schwellen-Anpassungssatz errechnet.

Sofern der Einlösungsbetrag EUR 0 (in Worten: Null) beträgt, erleidet der Optionsscheininhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Stop Loss Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch

die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für jeweils 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Die vorliegenden OPEN END TURBO Short Optionsscheine sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iii) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten und (iv) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die nachfolgenden Risikofaktoren betreffen sämtliche Optionsscheine

Es ist zu berücksichtigen dass die Optionsscheine im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch andere Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Optionsscheine wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kurschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des Referenzbasiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Optionsscheine kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der im Fall von OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheinen im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert getätigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei OPEN END TURBO Long bzw. Short Optionsscheinen bei Einlösung von Optionsscheinen oder Eintreten eines Stop Loss Ereignisses. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden

Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Referenzbasiswert und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Optionsscheine und des Kurses des Referenzbasiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Hebeleffekt von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Einlösungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Optionsscheines sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten eingeholt werden.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es sollte nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Handel in den Optionsscheinen

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel an den vorgenannten Börsen einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Optionsscheine während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Optionsscheine kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswerts der Optionsscheine abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Optionsscheine über den Kurs des den jeweiligen Optionsscheinen zugrunde liegenden Referenzbasiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Optionsscheinen seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Optionsscheine daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Optionsscheine in der Lage ist.

3. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Optionsscheinen abweicht.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Seite 50 des Basisprospektes

IV. WICHTIGE ANGABEN

Siehe Seite 51 des Basisprospektes

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

(a) *Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Einlösungsbetrag*

OPEN END TURBO Long Optionsscheine

Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber nach dem Ausübungstag Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages in Euro („EUR“) (wie unten definiert), dessen Höhe nach Maßgabe der Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts und des Maßgeblichen Basiskurses (jeweils wie unten definiert) abhängt.

Einlösungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs auf börsentäglicher Basis und unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde oder nicht) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Stop Loss Referenzstand und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand über dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder unterschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag Euro 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen – also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

OPEN END TURBO Short Optionsscheine

Mit dem Erwerb der Optionsscheine hat der Optionsscheininhaber nach dem Ausübungstag Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages in Euro („EUR“) (wie unten definiert), dessen Höhe nach Maßgabe der Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts und des Maßgeblichen Basiskurses (jeweils wie unten definiert) abhängt.

Einlösungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs auf börsentäglicher Basis und unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Einlösungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde oder nicht) einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen Maßgeblichem Basiskurs und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Einlösungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand unter dem Maßgeblichen Basiskurs liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basiskurs oder überschreitet er ihn, beträgt der Einlösungsbetrag Euro 0 (Null) und der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen – also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Optionsscheine und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen, dort § 1 Absatz (2), zu entnehmen.

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Optionsscheine wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 12. November 2007 beschlossen.

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

(e) Angabe des erwarteten Emissionstermines

15. November 2007

(f) Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber

Für die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber sind allein die Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachstehenden Ausführungen enthalten allgemeine Angaben zu deutschen steuerrechtlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt der Drucklegung der Endgültigen Bedingungen in Kraft waren und nach Auffassung der Emittentin für die Besteuerung von Anlegern bedeutsam werden können. Diese Vorschriften können kurzfristig geändert werden, unter gewissen Grenzen auch mit Rückwirkung. Die Besteuerung der Optionsscheine wird sich insbesondere durch die Einführung der allgemeinen Abgeltungssteuer ändern (vgl. nachfolgend Ziffer III). Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigen insbesondere nicht individuelle Aspekte, die für die Besteuerung eines Anlegers bedeutsam werden können.

Es wird jedem potenziellen Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Optionsscheine von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers angemessen in Betracht zu ziehen.

Soweit in den nachstehenden Ausführungen die Besteuerung im Fall einer Veräußerung der Optionsscheine dargestellt wird, gilt diese Darstellung entsprechend für die Fälle der Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Optionsscheine.

I. Zusammenfassung

Die Emittentin ist der Ansicht, dass in Deutschland ansässige Anleger, die die Optionsscheine im Privatvermögen halten, bei einer Veräußerung der Optionsscheine mit daraus entstehenden Gewinnen nicht der Einkommensteuer unterliegen sollten, wenn die Veräußerung nach Ablauf einer einjährigen Haltefrist seit Erwerb der Optionsscheine erfolgt und die Optionsscheine vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Erfolgt die Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Optionsscheinen jedoch innerhalb eines Jahres nach deren Erwerb, so unterliegt ein aus der Veräußerung resultierender Gewinn im Veranlagungsverfahren der Einkommensteuer mit dem individuellen Steuersatz (derzeit maximal 44,31 % bzw. einschließlich "Reichensteuer" 47,475 %, jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer.

Veräußert ein privater Anleger Optionsscheine, die er nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat, so unterliegt ein aus der Veräußerung resultierender Gewinn – unabhängig von der Haltefrist – einer durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführten Quellensteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer), die grundsätzlich bereits bei Auszahlung der Erträge einbehalten wird. Mit Abführung der Quellensteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungssteuer).

Kapitalgesellschaften oder natürliche Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in Deutschland (unbeschränkt Steuerpflichtige), die die Optionsscheine im Betriebsvermögen halten, sowie in Deutschland nicht ansässige Kapitalgesellschaften oder natürliche Personen (beschränkt Steuerpflichtige), die die Optionsscheine im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte halten, unterliegen im Falle einer Veräußerung der Optionsscheine mit daraus entstehenden Gewinnen der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf) und der Gewerbesteuer (natürliche Personen gegebenenfalls auch der Kirchensteuer). Dabei ist es unerheblich, ob die Veräußerung der Optionsscheine innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Optionsscheine erfolgt. Wenn die Optionsscheine nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, unterliegen diese Gewinne der Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer), die in der Veranlagung anrechnungs- oder erstattungsfähig sind.

Nach Auffassung der Emittentin handelt es sich bei den Optionsscheinen nicht um eine "Kapitalforderung jeder Art" im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes ("EStG") in der Fassung des

Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, sodass Gewinne aus der Ausübung, Kündigung oder Veräußerung nicht unter § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG in dieser Fassung fallen. Denn bei den Optionsscheinen handelt es sich um als Optionsgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente, deren Preis mittelbar von dem Börsenpreis von Wertpapieren abhängt (vgl. Bundestag-Drucksache 16/4841, S. 55), und die folglich unter § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 fallen sollten.

Wie Termingeschäfte und "Kapitalforderungen jeder Art" nach dem EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 abzugrenzen sind, wurde jedoch noch nicht diskutiert und ist daher unklar. Es ist somit möglich, dass die Finanzbehörden und/oder Finanzgerichte nicht der hier vertretenen Auffassung folgen und die Optionsscheine als "Kapitalforderungen jeder Art" im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 einordnen. In diesem Fall gelten andere als die unter den Ziffern II. und III. dargestellten steuerlichen Folgen.

II. Besteuerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Optionsscheinen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Optionsscheinen.

1. Steuerinländer

Steuerinländer sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. grundsätzlich Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet).

a. Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen

Die nachfolgenden Ausführungen unter (aa) und unter (bb) beziehen sich ausschließlich auf im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine:

(aa) Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG unterliegen Einkünfte der Einkommensteuer, wenn nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzinstruments die Rückzahlung des von dem Anleger eingesetzten Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt.

Laut einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 27. November 2001 unterliegt ein Inhaber eines auf Aktien indextierten Indexzertifikats mit seinen auf Grund eines Anstiegs des zu Grunde liegenden Index erzielten Erträgen nicht der deutschen Besteuerung, wenn jedwede an diesen Zertifikatsinhaber erfolgende Zahlungen von der (ungewissen) Wertentwicklung des zu Grunde liegenden Index abhängen. Auf der Grundlage dieses BMF-Schreibens haben die Oberfinanzdirektionen Kiel (Verfügung vom 7. Juli 2003), Bremen (Verfügung vom 9. Dezember 2003), Hannover (Verfügung vom 7. August 2003) und Frankfurt (Verfügung vom 23. Oktober 2003) im Rahmen von inhaltsgleichen Verfügungen dargelegt, dass Indexzertifikate, deren Rückzahlungsbetrag sich nach der Wertentwicklung eines Aktienindex richtet, nicht in den Anwendungsbereich von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG fallen. Diese Grundsätze sollten entsprechend für Optionsscheine auf Gold gelten.

Allerdings sind nach der Auffassung der Finanzverwaltung Erträge aus Finanzinstrumenten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig, wenn ohne eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung die Rückzahlung des überlassenen Kapitals oder die Leistung eines Entgelts auf Grund der Ausgestaltung des Finanzinstruments sicher ist.

Die Finanzverwaltung betont, dass für eine Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht die vollständige Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens Voraussetzung ist, sondern dass die Erträge auch dann nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig sind, wenn nur die teilweise Rückzahlung

des Kapitalvermögens zugesagt ist. Für den Rückzahlungsbetrag kann keine Betragsgrenze beziffert werden. Vielmehr soll jede garantierte Rückzahlung genügen. Außerdem soll für die einkommensteuerrechtliche Behandlung weder die Bezeichnung noch die zivilrechtliche Ausgestaltung des Finanzinstruments, sondern allein der wirtschaftliche Inhalt der Vereinbarung maßgebend sein.

Bei Eintritt eines so genannten Stop Loss Ereignisses werden die Optionsscheine vorzeitig und automatisch ausgeübt und ein Restwert zurückbezahlt. Die Rückzahlung kann allerdings entfallen, sofern der von der Berechnungsstelle festgestellte Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich (bei Open End Turbo Long Optionsscheinen) bzw. größer oder gleich (bei Open End Turbo Short Optionsscheinen) dem Maßgeblichen Basiskurs ist. Insofern sollte bei den Optionsscheinen keine garantierte Rückzahlung vorliegen, da es nicht ausgeschlossen ist, dass der Anleger keine Rückzahlung erhält. Auf Grund dieser konkreten Ausgestaltung der Optionsscheine sollte § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht auf die Optionsscheine anwendbar sein.

(bb) Privates Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 EStG

Erfolgt die Veräußerung der Optionsscheine innerhalb eines Jahres nach deren Erwerb, unterliegt der daraus erzielte Gewinn der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf) und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Verluste aus der Veräußerung der Optionsscheine innerhalb eines Jahres nach deren Erwerb sind nur beschränkt mit anderen steuerpflichtigen Einkünften verrechenbar. Verluste aus der Veräußerung der Optionsscheine nach einem Jahr nach deren Erwerb sind nicht abzugsfähig.

b. Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Optionsscheinen

Im Falle von Kapitalgesellschaften oder natürlichen Personen, die die Optionsscheine im Betriebsvermögen halten, gilt, dass entstehende Gewinne im Falle einer Veräußerung eines Optionsscheins der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf) und der Gewerbesteuer (natürliche Personen gegebenenfalls auch der Kirchensteuer) unterliegen. Dabei ist es unerheblich, ob die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Optionsscheine erfolgt.

c. Anwendung der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Das deutsche Investmentsteuergesetz sollte auf die Optionsscheine nicht anwendbar sein.

2. Steuerausländer

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Optionsscheine gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Anleger in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte aus dem jeweiligen Optionsschein gehören aus anderen Gründen zu steuerpflichtigen inländischen Einkünften.

III. Abweichende Besteuerung bei nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Optionsscheinen (Abgeltungssteuer)

Am 18. August 2007 ist das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 in Kraft getreten, das auch die Einführung einer allgemeinen Abgeltungssteuer mit genereller Wirkung zum 1. Januar 2009 vorsieht. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen für die Besteuerung der Optionsscheine dargestellt, die sich durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ergeben.

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 sieht unter anderem vor, dass Erträge und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen einem Steuerabzug an der Quelle zu einem einheitlichen Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) unterliegen. Dies gilt sowohl für im Privat- als auch im Betriebsvermögen gehaltene Optionsscheine. Bei privaten Anlegern ist mit dem Steuerabzug die Einkommensteuer in Bezug auf diese Kapitaleinkünfte zukünftig

grundsätzlich abgegolten (Abgeltungssteuer). Betriebliche Anleger können die Quellensteuer im Rahmen der Veranlagung anrechnen oder erstatten lassen. Bei den Optionsscheinen, die vor der Abgeltungssteuer nicht in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG fallen (vgl. oben II 1. a. (aa)) gilt das neue Recht nur für Optionsscheine, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden.

Die Auslegung der Anwendungsbestimmungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 hinsichtlich der Regelungen zur so genannten Abgeltungssteuer ist noch mit Unsicherheiten belastet. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Finanzgerichte bzw. die Finanzverwaltung hinsichtlich bestimmter Fallkonstellationen eine andere rechtliche Würdigung vornimmt. Insbesondere hinsichtlich dieser Regelungen wird empfohlen, im Einzelfall einen Steuerberater zu konsultieren, der die maßgeblichen Umstände des Einzelfalles würdigen kann.

Verluste aus der Veräußerung von Optionsscheinen, die dem neuen Recht unterliegen, können nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sind im Veranlagungszeitraum des Verlusts keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste in die folgenden Jahre vorgetragen werden; ein Verlustrücktrag ist nicht möglich.

Bei steuerpflichtigen Kapitalerträgen, die einem privaten Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, kann ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) von den Erträgen abgezogen werden. Die im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften stehenden tatsächlichen Werbungskosten, die nach dem 31. Dezember 2008 entstehen, finden keine steuerliche Berücksichtigung.

IV. EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) erlassen. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind an Stelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung (ZIV) durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 ZIV eingeführt. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen verpflichtet ist, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

Nach derzeit geltender Fassung der ZIV findet diese nur auf "Zinszahlungen" einschließlich aufgelaufener und kapitalisierter Zinsen bei Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen Anwendung. Nach Auffassung der Emittentin sollte die ZIV auf entstandene Gewinne im Falle einer Einlösung oder Veräußerung eines Optionsscheins keine Anwendung finden. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass mit Geltung der Abgeltungssteuer der Begriff der "Zinszahlungen" entsprechend weiter gefasst wird.

3. Angaben über den Referenzbasiswert

Der den Optionsscheinen zugewiesene Referenzbasiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1 Absatz 2) zu entnehmen. § 4 der Optionsscheinbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Referenzbasiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung des Referenzbasiswerts abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zu dem Referenzbasiswert sind auch der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen, § 1 Absatz 2, zu entnehmen.

Referenzbasiswert	Internetseite
1 Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	www.lbma.org.uk

Informationen über den Referenzbasiswert sind im Internet unter www.lbma.org.uk verfügbar. Der jeweils aktuelle „London Gold Fixing“ Preis aus den zweimal je Handelstag stattfindenden „Fixings“ kann dort gegenwärtig unter [„http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm“](http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm) eingesehen werden. Angaben zu Maßeinheiten und Gewichtung sind unter [„http://www.lbma.org.uk/lon_weights.htm“](http://www.lbma.org.uk/lon_weights.htm) bzw. [„http://www.lbma.org.uk/lon_barwt.htm“](http://www.lbma.org.uk/lon_barwt.htm) und Angaben zur Abwicklung unter [„http://www.lbma.org.uk/london_accounts.htm“](http://www.lbma.org.uk/london_accounts.htm) abrufbar.

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen über den Referenzbasiswert stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Optionsscheine bezogen auf Gold werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom 13. November 2007 bis zur automatischen Ausübung bzw. bis zur Kündigung durch die Emittentin (gemäß § 4 Absatz 3 bzw. § 5 Absatz 4 der Optionsscheinbedingungen) interessierten Anlegern, die die Optionsscheine über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist der Tabelle in den **Angaben über die Wertpapiere** zu entnehmen.

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Optionsscheine keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Es werden 1.000.000 Optionsscheine je Serie angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Optionsscheine bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der mit der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Optionsscheine Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Optionsscheine sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel der vorgenannten Börsen ist für den 13. November 2007 geplant.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Siehe Seite 76 des Basisprospektes

Sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin sind unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt. Der letzte dort eingestellte Abschluss ist der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2007.

Zusätzlich ist der in den Optionsscheinbedingungen definierte jeweils aktuelle „Maßgebliche Basiskurs“ des Optionsscheins gemäß § 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen ebenfalls unter <http://derivate.bnpparibas.de>, börsentäglich einsehbar.

IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Endgültige Optionsscheinbedingungen

OPEN END TURBO Long bzw. OPEN END TURBO Short Optionsscheine

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH („**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber („**Optionsscheininhaber**“) eines OPEN END TURBO Long Optionsscheines bzw. OPEN END TURBO Short Optionsscheines (jeweils der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf Gold (der „**Referenzbasiswert**“, im folgenden auch als das „**Referenzmetall**“ bezeichnet) das Recht („**Optionsrecht**“ bzw. „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen zum Bewertungstag nach Ausübung gemäß § 5 Zahlung des nachstehend bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Einlösungsbetrag (der „**Einlösungsbetrag**“) die in US-Dollar („**USD**“) ausgedrückte und in EUR umgerechnete (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz („**D**“)

im Fall eines OPEN END TURBO Long Optionsscheines

zwischen dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts und dem Maßgeblichen Basiskurs (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet).

$$\mathbf{D = (Ausübungskurs - Maßgeblicher Basiskurs) \times (B)}$$

im Fall eines OPEN END TURBO Short Optionsscheines

zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs des Referenzbasiswerts (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet).

$$\mathbf{D = (Maßgeblicher Basiskurs - Ausübungskurs) \times (B)}$$

Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der am jeweiligen Bewertungstag von der Europäischen Zentralbank für diesen Tag festgelegte und auf der Reuters Bildschirmseite ECB37 veröffentlichte EUR/USD Referenz-Kurs („Euro foreign exchange reference rate“) maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter EUR/USD Referenz-Kurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Referenz-Kurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/USD Referenz-Kurs maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/USD Referenz-Kurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/USD Referenz-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der EUR/USD Referenz-Kurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/USD Referenz-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/USD in Frankfurt am Main um 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

- (3) Wenn der Referenzkurs des Referenzbasiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Ausübungskurses des Referenzbasiswerts) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7) in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall eines OPEN END TURBO Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall eines OPEN END TURBO Short Optionsscheines) und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag ermittelt sich in **diesem** Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 5 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

im Fall eines OPEN END TURBO Long Optionsscheines

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times (\mathbf{B})$$

im Fall eines OPEN END TURBO Short Optionsscheines

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times (\mathbf{B})$$

Der Einlösungsbetrag kann EUR 0 (Null) betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich (im Fall eines OPEN END TURBO Long Optionsscheines) bzw. größer oder gleich (im Fall eines OPEN END TURBO Short Optionsscheines) dem Maßgeblichen Basiskurs ist. (Der Einlösungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Einlösungsbetrag von EUR 0 (Null).) In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos.

- (4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

- „**Anfänglicher Basiskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachfolgender Tabelle zugewiesene Anfängliche Basiskurs und dient bei der **ersten** Anpassung zur Berechnung des jeweiligen **Maßgeblichen Basiskurses**.
- „**Anpassungstage**“ („**T**“): sind die im jeweiligen Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Tage (einschließlich Wochenendtage und Börsenfeiertage) dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig).
- „**Anpassungszeitpunkt**“: ist jeweils börsentäglich vor Handelsbeginn.
- „**Auflösungsfrist**“: ist eine Frist von maximal drei Handelsstunden nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Wird der Referenzkurs des Referenzbasiswerts am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses vor Ablauf der Auflösungsfrist festgestellt und ist der Stop Loss Referenzstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst am darauf folgenden Handelstag. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 7 Anwendung.

- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der von der London Bullion Market Association in der um 15:00 Uhr GMT stattfindenden Preisfeststellung („Fixing“) am Bewertungstag festgestellte und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm veröffentlichte Kurs.
- „**Ausübungstag**“: ist jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit dem 30. November 2007, zu dem eine Ausübungserklärung des betreffenden Optionsscheininhabers im Hinblick auf die betroffenen Optionsscheine nach Maßgabe des § 5 zur wirksamen Ausübung an diesem Termin vorliegt.
- „**Bankgeschäftstag**“: ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen)
 - (a) entweder der Ausübungstag,
 - (b) der Tag, an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt, oder
 - (c) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 6 Absatz (4) erklärt .Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.
- „**Bezugsverhältnis**“ („**B**“): ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) das dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- „**Finanzierungszeitraum**“: ist der Zeitraum von einem Anpassungszeitpunkt (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungszeitpunkt (ausschließlich) bei der Ermittlung des jeweils betreffenden (neuen) Maßgeblichen Basiskurses.
- „**Handelstag**“: ist jeder Tag, an dem
 - (a) die Referenzstelle geöffnet ist und die Fixings stattfinden, und
 - (b) der Kurs des Referenzbasiswerts durch die Berechnungsstelle üblicherweise festgestellt wird.
- „**Kündigungstermin**“: die in § 5 Absatz (4) definierte Termine.
- „**Maßgeblicher Basiskurs**“: Der Maßgebliche Basiskurs wird von der Berechnungsstelle auf börsentäglicher Basis neu angepasst und gilt dann jeweils vom vorhergehenden Anpassungszeitpunkt (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungszeitpunkt (ausschließlich). Der jeweils Maßgebliche Basiskurs wird börsentäglich auf der Internetseite <http://www.derivate.bnpparibas.de> veröffentlicht und ist dort über die gesamte Laufzeit der Optionsscheine einsehbar und abrufbar. Der Maßgebliche Basiskurs wird wie folgt ermittelt, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen gerundet wird, ab 0,00005 wird aufgerundet:

Im Fall eines OPEN END TURBO Long Optionsscheines im Hinblick auf das Referenzmetall

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorgehend}} \times (1 + (\mathbf{R} + \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times \mathbf{T})$$

(„**R**“ = Referenzzinssatz, „**T**“ = Anpassungstage)

Im Fall eines OPEN END TURBO Short Optionsscheines im Hinblick auf das Referenzmetall

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{jeweils vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

(„R“ = Referenzzinssatz, „T“ = Anpassungstage)

- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Wert.
- „**Referenzkurs**“: entspricht (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen)
 - a) für OPEN END TURBO Long Optionsscheine dem zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums auf der Reutersseite „XAU“ veröffentlichten Geldkurs des Referenzbasiswerts, wie er von der Berechnungsstelle festgestellt wird,
 - b) für OPEN END TURBO Short Optionsscheine dem zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums auf der Reutersseite „XAU“ veröffentlichten Briefkurs des Referenzbasiswerts, wie er von der Berechnungsstelle festgestellt wird.
- „**Referenzstelle**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene veröffentlichende Stelle.
- „**Referenzzeitraum**“: ist jeweils an jedem Handelstag der Zeitraum von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr MEZ. Der erste Referenzzeitraum beginnt am 13. November 2007. Dieser und jeder weitere Referenzzeitraum endet jeweils um 22:00 Uhr MEZ bzw. mit der Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses oder des Stop Loss Ereignisses am Bewertungstag (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung die Berechnungsstelle keinen Preis des Referenzbasiswerts festgestellt haben und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald die Berechnungsstelle einen Preis des Referenzbasiswerts für den jeweiligen Referenzzeitraum bzw. am nachfolgenden Handelstag feststellt.
- „**Referenzzinssatz**“ („R“): ist der USD-LIBOR 1M (LIBOR Fixing auf Reutersseite USDLIBOR1M= (siehe auch www.bba.org.uk/public/libor)).
- „**Stop Loss Ereignis**“: ist das Ereignis, wenn der von der Berechnungsstelle festgestellte Referenzkurs des Referenzbasiswerts während des Referenzzeitraums die jeweilige Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall eines OPEN END TURBO Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall eines OPEN END TURBO Short Optionsscheines).
- „**Stop Loss Referenzstand**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der Kurs, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der auf der Reutersseite „XAU“ festgestellten Referenzkurse des Referenzbasiswerts als der Stop Loss Referenzstand innerhalb der Auflösungsfrist bestimmt wird. Der Stop Loss Referenzstand entspricht jedoch mindestens dem niedrigsten Referenzkurs des Referenzbasiswerts (im Fall eines OPEN END TURBO Long Optionsscheines) bzw. maximal dem höchsten Referenzkurs des Referenzbasiswerts (im Fall eines OPEN END TURBO Short Optionsscheines) während der Auflösungsfrist.
- „**Stop Loss Schwelle**“: ist die dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugeordnete Stop Loss Schwelle (die „**Anfängliche Stop Loss Schwelle**“). Die Stop Loss Schwelle wird jeweils bei Anpassung des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses wie folgt neu festgelegt, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen gerundet wird, ab 0,00005 wird

aufgerundet:

Maßgeblicher Basiskurs x Stop Loss Schwellen Anpassungssatz

- „**Stop Loss Schwellen Anpassungssatz**“: ist der in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugeordnete Anpassungssatz.
- „**Zinsanpassungssatz**“: ist der in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz (der „**Anfängliche Zinsanpassungssatz**“). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz börsentäglich nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) innerhalb einer Bandbreite von zwanzig Prozentpunkten (Abweichung von zehn Prozentpunkten jeweils (+) oder (-)) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.

Volumen	Referenzbasiswert*	Typ	Anfänglicher Basiskurs in USD*	Anfängliche Stop Loss Schwelle in USD*	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz	Bezugsverhältnis*	Referenzstelle* („Maßgeblicher Markt“)	WKN und ISIN der Optionscheine
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	450,0000	461,2500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MF, DE000BN00MF0
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	460,0000	471,5000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MG, DE000BN00MG8
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	480,0000	492,0000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MH, DE000BN00MH6
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	490,0000	502,2500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MJ, DE000BN00MJ2
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	510,0000	522,7500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MK, DE000BN00MK0
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	520,0000	533,0000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00ML, DE000BN00ML8
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	530,0000	543,2500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MM, DE000BN00MM6
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	550,0000	563,7500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MN, DE000BN00MN4
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	560,0000	574,0000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MP, DE000BN00MP9
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	570,0000	584,2500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MQ, DE000BN00MQ7

Volumen	Referenzbasiswert*	Typ	Anfänglicher Basiskurs in USD*	Anfängliche Stop Loss Schwelle in USD*	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz	Bezugsverhältnis*	Referenzstelle* („Maßgeblicher Markt“)	WKN und ISIN der Optionscheine
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	696,0000	713,4000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MR, DE000BN00MR5
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	706,0000	723,6500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MS, DE000BN00MS3
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	716,0000	733,9000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MT, DE000BN00MT1
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	726,0000	744,1500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MU, DE000BN00MU9
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	736,0000	754,4000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MV, DE000BN00MV7
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	746,0000	764,6500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MW, DE000BN00MW5
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	756,0000	774,9000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MX, DE000BN00MX3
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	772,0000	791,3000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MY, DE000BN00MY1
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	777,0000	796,4250	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00MZ, DE000BN00MZ8
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	782,0000	801,5500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00M0, DE000BN00M08

Volumen	Referenzbasiswert*	Typ	Anfänglicher Basiskurs in USD*	Anfängliche Stop Loss Schwelle in USD*	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz	Bezugsverhältnis*	Referenzstelle* („Maßgeblicher Markt“)	WKN und ISIN der Optionscheine
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	787,0000	806,6750	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00M1, DE000BN00M16
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	792,0000	811,8000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00M2, DE000BN00M24
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	797,0000	816,9250	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00M3, DE000BN00M32
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	802,0000	822,0500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00M4, DE000BN00M40
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	807,0000	827,1750	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	1,025	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00M5, DE000BN00M57
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	825,0000	804,3750	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00M6, DE000BN00M65
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	830,0000	809,2500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00M7, DE000BN00M73
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	835,0000	814,1250	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00M8, DE000BN00M81
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	840,0000	819,0000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00M9, DE000BN00M99
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	845,0000	823,8750	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NA, DE000BN00NA9

Volumen	Referenzbasiswert*	Typ	Anfänglicher Basiskurs in USD*	Anfängliche Stop Loss Schwelle in USD*	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz	Bezugsverhältnis*	Referenzstelle* („Maßgeblicher Markt“)	WKN und ISIN der Optionscheine
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	850,0000	828,7500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NB, DE000BN00NB7
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	855,0000	833,6250	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NC, DE000BN00NC5
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	860,0000	838,5000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00ND, DE000BN00ND3
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	865,0000	843,3750	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NE, DE000BN00NE1
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	875,0000	853,1250	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NF, DE000BN00NF8
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	885,0000	862,8750	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NG, DE000BN00NG6
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	895,0000	872,6250	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NH, DE000BN00NH4
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	905,0000	882,3750	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NJ, DE000BN00NJ0
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	915,0000	892,1250	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NK, DE000BN00NK8
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	930,0000	906,7500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NL, DE000BN00NL6

Volumen	Referenzbasiswert*	Typ	Anfänglicher Basiskurs in USD*	Anfängliche Stop Loss Schwelle in USD*	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz	Bezugsverhältnis*	Referenzstelle* („Maßgeblicher Markt“)	WKN und ISIN der Optionscheine
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	940,0000	916,5000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NM, DE000BN00NM4
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	960,0000	936,0000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NN, DE000BN00NN2
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	970,0000	945,7500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NP, DE000BN00NP7
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	980,0000	955,5000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NQ, DE000BN00NQ5
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	990,0000	965,2500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NR, DE000BN00NR3
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	1010,0000	984,7500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NS, DE000BN00NS1
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	1020,0000	994,5000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NT, DE000BN00NT9
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	1030,0000	1004,2500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NU, DE000BN00NU7
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	1040,0000	1014,0000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NV, DE000BN00NV5
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	1060,0000	1033,5000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NW, DE000BN00NW3

Volumen	Referenzbasiswert*	Typ	Anfänglicher Basiskurs in USD*	Anfängliche Stop Loss Schwelle in USD*	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*	Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz	Bezugsverhältnis*	Referenzstelle* („Maßgeblicher Markt“)	WKN und ISIN der Optionscheine
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	1070,0000	1043,2500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NX, DE000BN00NX1
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	1080,0000	1053,0000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NY, DE000BN00NY9
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	1090,0000	1062,7500	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00NZ, DE000BN00NZ6
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	1100,0000	1072,5000	2,50%	siehe Definition „Zinsanpassungssatz“	0,975	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN00N0, DE000BN00N07

* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen.

§ 2

Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Optionsscheine sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die „**Inhaber-Sammel-Urkunde**“) verbrieft. Diese trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Optionsscheine können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Veränderungen der Feststellung des Referenzmetalls, Einstellung der Notierung des Referenzmetalls, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für das Referenzmetall nicht mehr an dem Maßgeblichen Markt bzw. auf der Reutersseite „XAU=“, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Stop Loss Referenzstand bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine
 - (a) die Notierung des Referenzmetalls ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Referenzmetalls an dem Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass das Referenzmetall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzmetall vergleichbar ist,
 - (c) das Referenzmetall an dem Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzmetall vergleichbar ist, oder
 - (d) der Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des

Referenzmetalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das Referenzmetall durch ein Nachfolgemetall zu ersetzen (das „**Nachfolgemetall**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Referenzmetall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das Nachfolgemetall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolgemetall (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 5

Ausübung des Optionsrechts, ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis gemäß § 1 Absatz (4) eintritt.
- (2) Andernfalls kann das Optionsrecht nur jeweils spätestens am Ausübungstag bis 10:00 Uhr MEZ und nur für jeweils mindestens 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung des Optionsrechts erfolgt durch:

- (a) Zugang einer schriftlichen Ausübungserklärung des Optionsscheininhabers bei der Zahlstelle (BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. 069 15205277), welche die folgenden Angaben enthalten muss:
- (aa) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (bb) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (cc) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,

sowie

- (b) Lieferung der betreffenden Optionsscheine an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle Konto Nr. 7259 bei der CBF.
- (3) Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (2) vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr MEZ eingeht. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 30. November 2007 (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist fünf Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Dieser Kündigungstermin gilt dann als Bewertungstag. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz (2) (einschließlich des Verweises auf Absatz (3)). Eine erklärte Kündigung wird unwirksam, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Stop Loss Ereignis eintritt. Im Falle des Eintritts eines solchen Stop Loss Ereignisses richtet sich der zu zahlende Einlösungsbetrag nach § 1 Absatz (3).

§ 6

Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag den Einlösungsbetrag zahlen. Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto.
- (2) Der Einlösungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Einlösungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das Referenzmetall an dem Maßgeblichen Markt oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das Referenzmetall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das Referenzmetall gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (a) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das Referenzmetall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das Referenzmetall).
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als acht Geschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des Stop Loss Referenzstandes bzw. des Ausübungskurses verwendete Kurs des Referenzbasiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzmetalls, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung der Berechnungsweise und -methode des Referenzmetalls, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzmetalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Optionsscheine am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Optionsscheine**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Optionsscheinen auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

**§ 12
Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie aller Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main und Paris, den 13. November 2007

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.